

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 14 (1907)

Heft: 27

Artikel: Der kantonale st. gallische Lehrertag in Rorschach [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-533989>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beim Lernen merken sich die Menschen die Inhalte nicht mit den gleichen Mitteln. Auffallend sind zwei Verhaltungsweisen. Die einen behalten mehr den Klang der Silben und Worte und die andern mehr das gesehene Bild der Worte und Dinge.

Beim Denken haben wir immer etwas in unserm Bewußtsein. Auch beim abstraktesten Denken ist etwas vorhanden, nämlich das einzelne Wort. Diese Inhalte nennen wir Vorstellungen. Sie können Sinnes- oder Erinnerungsvorstellungen sein. Erstere entstehen durch sinnliche Wahrnehmungen, die sich zwar mit assimilierten Erinnerungsvorstellungen verbinden. Letztere entstehen durch Erinnerung. Mit anderen Worten: Es sind entweder ursprüngliche oder reproduzierte Erlebnisse. Bei den Vorstellungstypen handelt es sich nur um Erinnerungsvorstellungen, um Unterschiede des Erinnerens. Bei den ursprünglichen Vorstellungen kann es bei normalen Menschen keine Unterschiede geben. Dagegen sind die Erinnerungsvorstellungen, d. h. das Denken, bei den einzelnen Menschen sehr verschieden nach der sinnlichen Beschaffenheit. Manchen Menschen gelingt es am besten, Gesichtsbilder zu behalten. Sie sehen vor ihrem innern Auge die Bilder der Gegenstände oder Worte. Das sind die optischen oder visuellen Typen. Andern gelingt es leichter, Gehörsbilder zu reproduzieren. Sie behalten nicht die Bilder der Worte, sondern ihren Klang im Gedächtnis. Das sind die sogenannten akustischen Typen. Bei noch andern leben die Muskelempfindungen der Sprachorgane und auch der Hände etc. wieder auf, wenn sie sich an etwas erinnern. Das sind die motorischen Typen. Zu bemerken ist zum Voraus, daß diese Typen niemals ganz rein vorkommen. Aber der eine oder andere herrscht bedeutend vor. Vielfach sind wenigstens zwei miteinander verschmolzen.

(Fortsetzung folgt.)

○ Der kantonale II. gallische Lehrverlag in Kreuzbach.

II.

An das Seminarjubiläum schloß sich die Beratung der Postulate des Lehrervereins zu einem neuen Erz. Gesetz. Die Leser der „Blätter“ wissen, daß die Sektionen über gewisse Revisionspunkte beraten, aber aus Gründen eines zweckmäßigeren einheitlichen Aufmarsches ihre Protokolle nicht veröffentlicht haben, und sollen nun vernehmen, was aus der Sache geworden ist. Es wurden, soweit möglich anhand der Protokolle, folgende Referate ausgearbeitet: A. Vorschläge zur inneren Organisation der Volksschule von S. Wiget, Balgach. B. Schulgemeinden und Schulbehörden von Th. Schönenberger, Gähwil, C. die

Lehrer an den Primar- und Sekundarschulen von J. J. Führer, St. Gallen. Man kann in guten Treuen in Sachen der inneren Organisation etwas abweichende Ansichten haben. Daß die Lehrer punkto Schulaufsicht und Behörden und die St. Galler punkto Charakter der Schulgemeinden zweierlei Überzeugungen haben, wußte man, und daß die Lehrer als zunächst Interessierte noch spezielle Wünsche äußern werden, erwartete man. Die Referenten sind mit ihren Arbeiten und Vorschlägen — die den Teilnehmern zum Stadium gedruckt über sandt worden waren — gut weg gekommen, wären aber selber herzlich froh gewesen, wenn Lessermachen leichter gewesen wäre als Kritisieren. Die Beschlüsse gleichen in fast allen Punkten den Anträgen; sie sind realpolitisch gehalten, tendieren also nach dem Möglichen. Auch ist zu beachten, daß die Aufstellung der Postulate nicht kommissionsweise, sondern individuell erfolgte. Blieben dabei einzelne teilweise Wiederholungen fast unvermeidlich, so war es doch ein gutes Omen, daß sich keine Widersprüche ergaben. Anträge waren es allerdings viele; aber was war zu tun? Eine gewisse Ausführlichkeit war erforderlich zur Klarheit und zu einer relativen Vollständigkeit der Postulate. Auch ist die Hoffnung nicht getäuscht worden, daß eine Anzahl Anträge ohne Diskussion und in Globovabstimmung erledigt wurden.

Für heute nun einen Teil der Anträge der Lehrerschaft:

A. Innere Organisation der Volkschule.

1. Als Primarschulen werden anerkannt: Ganztagsschulen, teilweise Ganztagsschulen, Halbtagschulen und Dreivierteljahrsschulen. Keine Schule darf sich in eine solche mit kürzerer Schulzeit umwandeln. (Keine Halbjahrsschulen mehr!)

2. Die Primarschulzeit umfaßt acht Schuljahre mit Alltagsunterricht. Der achte Kurs kann auf zwei Winterhalbjahre verlegt werden und ersetzt die beiden Ergänzungsschulkurse.

3 a. Die jährliche Schulzeit beträgt an Ganztagsschulen 42 Wochen, an teilweisen Ganztagsschulen und an Halbtagschulen 45 Wochen und an Dreivierteljahrsschulen 39 Wochen. (Siehe Bericht!)

3 b. Die bezüglichen Ferienwochen (10, 7 und 13) sind so zu verlegen, daß ein ununterbrochener Teil in die heißeste Sommerszeit und eine Woche in das Wintersemester fällt; übrigens sind sie von den Ortschulbehörden, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, auf das Schuljahr zu verteilen.

4 a. Die Zahl der wöchentlichen obligatorischen Unterrichtsstunden beträgt für einen Schüler und für eine Lehrstelle wenigstens 18 und höchstens 33. (Religionsunterricht und Arbeitsschule inbegriffen).

Für jede Woche wird ein Freihalbtag eingeräumt.

4 b. Die tägliche obligatorische Schulunterrichtszeit beträgt, Zwischenpausen inbegriffen, für einen Schüler und für eine Lehrstelle in der Regel wenigstens 3 und höchstens 6 Stunden.

5. Die höchste Zahl gleichzeitig zu unterrichtender Kinder beträgt für eine Lehrstelle 60. Wird sie während mehrerer Jahre überschritten, so hat der Erziehungsrat in der Regel für Schaffung einer neuen Lehrstelle oder ausnahmsweise für vorübergehende Teilung der Schule besorgt zu sein.

6. Alle Jahreskurse beginnen im Mai. Eintrittspflichtig und berechtigt für die Primarschule wird jedes Kind, das bis zum 31. Dezember des vorigen Jahres das 6. Altersjahr erreicht hat.

7. Der Schulrat stellt körperlich oder geistig gebrechliche oder unentwickelte Kinder auf Vorschlag des Schularztes bzw. Lehrers zeitweilig zurück oder leitet die Unterbringung derselben in geeignete Spezialklassen oder Anstalten ein.

8. Im Interesse der allgemeinen Schulhygiene und zwecks sanitärischer Fürsorge für jeden einzelnen Schüler werden von den Schulräten Schulärzte ernannt. Diese haben bei Behandlung bezüglicher Fragen in den Ortschulbehörden beratende Stimme.

Näheres bestimmt die Schulordnung.

9. Besuch und Einrichtung von Fortbildungsanstalten werden staatlich obligatorisch erklärt. Als solche sind anzuerkennen: Berufliche und allgemeine Fortbildungsschulen und Fortbildungskurse.

10. Die Abgabe aller individuellen Lehrmittel für die Primarschulen erfolgt unentgeltlich durch den Staat; die individuellen Schulmaterialien werden den Schülern durch die Gemeinde gratis verabfolgt mit ganzer oder teilweiser Entschädigung durch den Staat.

11. Im Anschluß an die Revision des Erziehungsgesetzes findet eine Revision des Lehrplanes der Primarschulen statt in Sinne

- a) einer teilweisen Entlastung der Unterstufe von Forderungen formaler Elementarfertigkeiten (Schreiben, Lesen, Rechnen);
- b) einer Vermehrung der Zeichnungs-, körperlichen und manuellen Übungen;
- c) einer besseren Verteilung des Lehrstoffes mit Berücksichtigung des 8. Schuljahres;
- d) der Aufnahme von Bestimmungen über Gestaltung von versuchsweise geänderter Schulorganisation.

12. Die Examens haben nur als Schulfeiern, nicht aber als Prüfungstage zu gelten. (Fortsetzung folgt.)

Aus dem Kanton Schwyz.

Das Kollegium in Schwyz hatte letzter Tage nacheinander 2 hehre Anlässe. Erstlich wurde der Namenstag (Aloysius) des hochverehrten hochw. Herrn Rektors Dr. Al. Huber solenn begangen. Immer ein Tag des jugendlichen Jubels, dem aber der Charakter der Anerkennung und Liebe trotz aller Freude sichtlich anhaftet. H. h. Rektor Dr. Huber hat für die Entwicklung des Kollegiums mit Klugheit und Takt Großes geleistet. Eine gesunde Zukunft sei ihm beschieden. —

Den 2. Festanlaß brachte der 1. Juli. Es galt, daß 50-jährige Professorenjubiläum eines bescheidenen Mitarbeiters am Kollegium würdig zu feiern, nämlich des Herrn Prof. Bommmer. Geborener Thurgauer wirkte der liebe Herr volle 50 Jahre als Professor der Literatur, Geschichte und